

Staates erloschen sind, kann Niemand sie unter Berufung auf das neue Gesetz wieder aufleben lassen⁹⁷⁾.

Wenn aber diese Rechte noch im ganzen Staate oder in irgend welchen Provinzen bestehen, ist dem Urheber, wenn er diese Rechte nur nicht bereits veräußert hat, ebenso wie seinen Vertretern, den gesetzlichen oder testamentarischen Rechtsnachfolgern nachgelassen, die Anwendung dieses neuen Gesetzes anzurufen, so daß die Wirksamkeit über das ganze Königreich für die Zeit ausgedehnt wird, welche noch übrig bleibt, wenn man (von der 40jährigen oder 80jährigen Schutzfrist) diejenige Zeit in Abzug bringt, welche seit der ersten Veröffentlichung des betreffenden Werkes bis zu der gemachten Anzeige verfloßen ist.

Wenn die vor dem Inkrafttreten dieses gegenwärtigen Gesetzes bewirkte Veräußerung der Ausübung der Urheberrechte auf eine bestimmte Zeit geschehen war und wenn die damit verbundene vorher festgesetzte Frist noch nicht abgelaufen ist, so tritt für die nach den in diesem Artikel gegebenen Vorschriften bemessene Dauer dieser Rechte der Urheber oder Der, welcher denselben vertritt, für die verbleibende Zeit wieder in die Ausübung seiner Rechte ein.

An seiner statt genießt der Erwerber diese Frist, wenn die Veräußerung der Urheberrechte auf eine unbestimmte Zeit zu seinem Vortheile oder mit der ausdrücklichen Bestimmung gemacht worden war, daß ihm eine jede eventuelle Verlängerung oder Erweiterung des Urheberrechts solle zu gute kommen.

Die Vergünstigungen, welche in dem vorhergehenden Artikel erwähnt worden sind, werden nur Denjenigen beigelegt, welche in der unersprechbaren Frist von 3 Monaten von dem Tage an, an welchem gegenwärtiges Gesetz in Kraft tritt, eine deutliche Erklärung abgegeben haben, daß sie dieselben in den in Art. 20. für die Werke bei ihrer ersten Veröffentlichung vorgeschriebenen Formen genießen wollen.

Art. 41. Kupferplatten, gestochene Metallplatten, Stereotypplatten und andere Vervielfältigungsmittel der Geisteswerke, welche in irgend einer Provinz des Königreiches angewendet worden sind, um Werke zu vervielfältigen, welche in denselben gegenwärtig den Schutz der Urheberrechte nicht genießen, können, wenn sie jemals kraft der Ausdehnung der Gesetze des subalpinischen Königreiches auf ganz Italien in den Händen Derjenigen, welche früher nach den Gesetzen des Landes einen erlaubten Gebrauch davon machen konnten, unbenuzt geblieben sind, oder welche kraft des gegenwärtigen Gesetzes unbenuzt bleiben müßten, auf Ansuchen ihrer Eigenthümer im contradictorischen Verfahren mit Denjenigen, welchen das Urheberrecht gehört, gerichtlich abgeschätzt und diesen übertragen werden.

Wenn diese (die Eigenthümer) es verweigern, sie für den abgeschätzten und vom Richter festgestellten Preis zu erwerben, werden sie von demselben Richter gerichtlich angehalten werden, während der Zeit, die für die Ausübung des Urheberrechts übrig bleibt, ein jährliches Honorar zu bezahlen, welches die wahrscheinlichen Erträgnisse des schlummernden Capitals repräsentirt oder eine Summe, welche hinreicht, die Zerstörung der betreffenden Werkzeuge aufzuwiegen und dem Werthe des Stoffes und des Zustandes, in welchem sie sich befinden, Rechnung trägt.

Der Urheber, Derjenige, welcher ihn vertritt oder welcher ein Recht von ihm herleitet, kann derjenigen Art des Ersatzes unter den hier oben angezeigten, welche am wenigsten beschwerlich für ihn sein wird, den Vorzug geben, und in dem Falle, daß er keine der hier oben angezeigten Arten wählen wollte oder könnte, soll der Richter

97) Das R.-G. §. 58., R.-G. vom 9. Januar 1876 §. 18. gewährt allen in Deutschland vor dem Erscheinen des Gesetzes veröffentlichten Werken auch dann Schutz, wenn sie nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz genossen haben, und zwar gestattet es den vorher erschienenen Nachdruckemplaren den Vertrieb nur unter Beobachtung besonderer Formalitäten.

ihn gehalten erklären, denjenigen Ersatz anzunehmen, welchen dieser am meisten passend erachten wird, oder er kann gestatten, daß jene Vervielfältigungsmittel für eine bestimmte Frist zur Herstellung einer gewissen Anzahl von Exemplaren angewendet werden, welche frei vertrieben werden, und dieses unter derjenigen Gewähr, welcher er zutraut, daß sie am meisten sich eignet, das Recht des Urhebers zu schützen.

Falls die Herstellungsmittel nach der Ausdehnung des subalpinischen Gesetzes von Denjenigen umgestaltet oder veräußert gewesen sind, welche sich derselben als Capital ihrer eigenen Gewerbsthätigkeit bedienten, wird jede aus dem in diesem Artikel Angeordneten entstehende Klage erloschen sein.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sind auch auf die Exemplare derjenigen Werke, deren Vervielfältigung freigelassen war⁹⁸⁾, in dem Falle anwendbar, in welchem kraft des Art. 40. die Rechte der Urheber auch auf diese ausgedehnt werden.

Einen Monat, nach welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird eine Klage auf Schadloshaltung, gegründet auf irgend einen der vorhergehenden angenommenen Fälle, nicht weiter zugelassen werden.

Art. 42. Durch ein oder mehrere königliche Decrete⁹⁹⁾ wird die Art vorgeesehen werden, die deponirten Werke und die auf sie bezüglichen Erklärungen zu bewahren; die Art, die Unkosten der Aufbewahrung und der Einrückung, welche der Regierung obliegt, mit der Bezahlung der bestimmten Abgabe oder verhältnißmäßig nach einem Totalbetrage, nicht höher als 10 Lire, auszugleichen; die Bestimmung der Anzahl der Exemplare oder der Nachbildungen, welche nach den Vorschriften des Art. 20. eingereicht werden müssen, und alles andere, was bei der Ausführung dieses Gesetzes vorkommen könnte.

Art. 43. Dieses Gesetz tritt im ganzen Königreiche am 1. August 1865 in Kraft.

Wir verordnen, daß Gegenwärtiges, ausgefertigt mit dem Staatsiegel, inserirt werde u. u.

Florenz, am 25. Juni 1865.

Miscellen.

Welt-Ausstellung in Philadelphia 1876. — Während nach dem Ausstellungs-Kataloge die deutsche Abtheilung 1018 Aussteller zählte, wurden von Letzteren nach den soeben erschienenen „Gutachten der internationalen Preisrichter über die Ausstellungsgegenstände der preisgekrönten deutschen Aussteller, zusammengestellt seitens der Reichskommission“ 601 prämiirt oder 59 Procent. Der Buchhandel und die Druckgewerbe Deutschlands waren unter der Regide des Börsenvereins mit weit über einem Siebentel der Gesamtzahl der Aussteller vertreten, — durch 155 Aussteller, auf die indeß nur 76 Prämien fielen, oder 49 Procent; immerhin also wurde noch die Hälfte der ausstellenden Collegen decorirt.

Der „Schwäbische Merkur“ 1877, Nr. 150, vom 27. Juni schreibt unterm 23. Juni aus Nürtingen: Bei dem auf heute von hiesigem Gerichtsnotariat festgesetzten öffentlichen Verkaufe der Bibliothek des weil. Prokurator Göriz waren die größeren württemb. und auswärtigen Antiquare vertreten. Es wurde der ansehnliche Preis von 6035 M. erzielt, für welchen als meistbietende Firma die Antiquariatsbuchhandlung von Oskar Gerschel in Stuttgart als Käufer eintrat. Die besonders im Civilrechte seltene, vollständige Sammlung ist sehr vielen Juristen unseres Landes bekannt und hat gewiß manchem Freunde des Erblassers oft gute Dienste geleistet.

98) Weil daran kein zu schützendes Urheberrecht vorhanden war.

99) Decret vom 13. Febr. 1867, enthaltend das Regolamento, vom 13. Febr. 1867, Art. 8, 9, 13, 14, 19.